

HOF DINKELBERG GMBH

GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN

VORBEMERKUNG

Die Firma Hof Dinkelberg GmbH, Rebacker 2, 79650 Schopfheim, HReg Freiburg, Nr. HRB 670504, Geschäftsführer, Markus Hurter und Markus Feig, haben in der Gesellschafterversammlung vom 15.2.2017 beschlossen, durch Ausgabe von Genussrechten die Kapitalbasis der Firma zu stärken. Es werden in der Zeit vom 1.3.2017 bis 28.2.2018 100.000 Genussrechte gegen Einzahlung eines Genussrechtskapitals von € 100.000,- (Endverkaufspreis) zu nachstehenden Bedingungen angeboten. Für dieses Angebot besteht keine Prospektspflicht.

§1 GENUSSRECHTSBETEILIGUNG

1. Die Firma gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital Genussrechte im Wert von jeweils 1,00 €.
2. Die Genussrechte werden in Paketen von jeweils 1.000 Stück ausgegeben. Die Mindestanzahl beträgt 1.000 Stück.
3. Die Genussrechte werden im Genussrechtsregister 2017 der Firma geführt. Das Genussrechtsregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Firma gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister der Firma eingetragen ist. Eine Verbriefung, auch in Globalurkunden, ist nicht vorgesehen.
4. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.
5. Die Firma ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.
6. Jeder Inhaber eines Genussrechtspaketes erhält eine Urkunde über seine Eintragung im Register.
7. Die Übertragung der Genussrechte findet ausschließlich durch Abtretung statt.
8. Die Genussrechtsinhaber sind damit einverstanden, dass sie Informationen und Nachrichten über Email erhalten. Tragen sie auf dem Zeichnungsschein keine Email Adresse ein, so erhalten sie die Mitteilungen mit Normalbrief. Mitteilungen und Zahlungen erfolgen an die jeweils letztbekannten Adressen und Konten.

§2 ERWERB VON GENUSSRECHTEN

Der Interessent beantragt durch Einreichung des Antragsformulars die Übertragung von Genussrechten gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin die Firma frei ist - werden die Interessenten als Genussrechtsinhaber in das Genussrechtsregister eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.

§3 GEWINNBETEILIGUNG

1. Die eingezahlten Genussrechte werden jährlich mit einer Ausschüttung aus dem auf die Genussrechte entfallenden Gewinnanteil vor Betriebssteuern verzinst. Die Verzinsung beträgt pro Jahr

ab einer Beteiligung von 1.000,00 € und einer Laufzeit von 6 Jahren
2,5 % bei Auszahlung in Geld, bei Auszahlung als Warengutschein 3 %

ab einer Beteiligung von 1.000,00 € und einer Laufzeit von 10 Jahren
3 % bei Auszahlung in Geld, bei Auszahlung als Warengutschein 3,6 %

ab einer Beteiligung von 5.000,00 € und einer Laufzeit von 6 Jahren
3 % bei Auszahlung in Geld, bei Auszahlung als Warengutschein 3,6 %

ab einer Beteiligung von 5.000,00 € und einer Laufzeit von 10 Jahren
3,5 % bei Auszahlung in Geld, bei Auszahlung als Warengutschein 4,2 %

von dem eingezahlten Betrag.

2. Sollte eine inflationäre Entwicklung einsetzen, so wird bei einer Geldentwertung ab 2 % im Ganzjahresvergleich (Kalenderjahr) (Beispiel: Erstes Kalenderjahr durchschnittliche Inflationsrate 3 %, zweites Kalenderjahr durchschnittliche Inflationsrate 5,5 %: entspricht Änderung von 2,5 %) eine Versammlung der Genussrechtsinhaber einberufen, in der die Zinssätze angepasst werden. Dabei werden die wirtschaftliche Gesamtsituation, die Situation der Firma sowie alle Faktoren diskutiert, die auf die Preisbildung Einfluss nehmen, ebenso die Situation auf dem Geld- und Zinsmarkt. Die Zinssätze werden sodann von der Firma neu festgelegt. Verändert sich die Inflationsrate in die andere Richtung oder entsteht eine Deflation, so findet dasselbe Verfahren statt.

3. Durch die Verzinsung darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus oder muss er ganz oder teilweise zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals oder zur gesetzlichen Rücklagenzuführung verwendet werden, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Verzinsungsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre im Rahmen der Laufzeit der Genussrechte.

4. Die Genussrechte sind für das Geschäftsjahr zeitanteilig für volle Monate gewinnberechtigt und verzinsbar. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis des Nennbetrags des Genussrechtes, auch wenn der Buchwert des Genussrechts durch einen Verlust geringer geworden sein sollte. Die Genussrechte sind für das Geschäftsjahr zeitanteilig für volle Monate gewinnberechtigt und verzinsbar.

5. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am nächsten 1. Oktober fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Firma für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

§ 4 VERLUSTBETEILIGUNG

1. Das Genussrechtskapital ist an einem Verlust der Firma im gleichen Verhältnis wie das Stammkapital und andere Anlagen beteiligt. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €. Ein Verlust reduziert das Genussrechtskapital, die Höhe des Genussrechts ist am jeweiligen Buchwert abzulesen.

Werden nach einer Teilnahme des Genussrechtskapitals am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 3) vorgenommen wird.

§ 5 ERMITTLUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR GEWINN- UND VERLUSTBETEILIGUNG

Für die Ermittlung der Gewinnbeteiligung / Verlustbeteiligung wird grundsätzlich vom Jahresüberschuss vor Steuern und vor Gewinn- / Verlustbeteiligung der Genussrechte ausgegangen. Das Stammkapital der Firma beträgt 25.000,00 €.

§ 6 LAUFZEIT, RÜCKZAHLUNG, KÜNDIGUNG, ABTRETUNG

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des 6. bzw. 10. vollen Kalenderjahres – je nach Ankreuzung im Zeichnungsschein – möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Entsteht im letzten Jahr der Laufzeit nach der Kündigung ein Verlust oder werden Verzinsungsansprüche nicht bedient, so kann die Kündigung bis einen Monat nach Bekanntgabe dieser Tatsachen zurückgenommen werden, der alte Vertragszustand wird dadurch wieder hergestellt. Falls die Firma gekündigt hat, kann der Genussrechtsinhaber durch schriftliche Erklärung die Kündigung der Firma aufheben.
3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4). Die Auszahlung findet gemäß § 3 Abs. 5 statt. Zwischen Ende des Kalenderjahres und dem Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 5 wird der auszahlende Betrag mit 3 % per anno verzinst.
4. Die Genussrechte können jederzeit freihändig verkauft werden. Der Verkauf der Genussrechte bedarf keiner Genehmigung der Firma. Zur Erleichterung der richtigen Abwicklung stellt die Firma Verkaufs- und Abtretungsformulare zur Verfügung. Ist das Genussrecht auf den neuen Inhaber übergegangen, wird dieser in das Genussrechtsregister eingetragen, sofern er seine Berechtigung hierzu durch die Kaufunterlagen nachweist.

§ 7 AUSGABE NEUER GENUSSRECHTE

1. Die Firma behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Beteiligungen aufzunehmen.
2. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte oder Beteiligungen entfallen.

§ 8 BESTAND DER GENUSSRECHTE

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 4 weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Firma berührt.

§ 9 INFORMATION; ABGRENZUNG VON GESELLSCHAFTSRECHTEN

Die Genussrechtsinhaber werden einmal jährlich über die Entwicklung der Firma informiert. Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung beinhalten.

§ 10 NACHRANGIGKEIT/LIQUIDATIONSERLÖS

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Firma im Rang zurück.
2. Im Fall der Auflösung der Firma sind sie nach den Rechten der Gläubiger und vor denen der Inhaber der Firma zu bedienen; eine Beteiligung am Auflösungsergebnis (Liquidation) erfolgt nicht.

3. Das Genussrechtskapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.

§ 11 ÄNDERUNGEN DER GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 10) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Firma ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

§ 12 BEKANNTMACHUNGEN

Sollten Bekanntmachungen der Firma, die die Genussrechte betreffen, erforderlich werden, so erfolgen diese im Bundesanzeiger oder durch Brief, Fax bzw. Email, soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma. Soweit zulässig, ist der Gerichtsstand das für den Erfüllungsort zuständige Gericht. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird das Gericht gemäß Satz 1 vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die Firma nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.

Schopfheim, 15.2.2017

Markus Hurter und Markus Feig
Geschäftsführung

Hof Dinkelberg GmbH
Rebacker 2
79650 Schopfheim

Tel.: +49 (0)7622 68 443 443
Mail: info@hof-dinkelberg.de

